

Kammer Fachanwälte Bau- und Immobilienrecht
7. September 2016

Bau-, Planungs- und Umweltrecht

Alexander Rey

Binder Rechtsanwalte Baden

www.binderlegal.ch

Vorbemerkung

Das Schwergewicht der nachfolgenden Ausfuh­rungen liegt

- **erstens** auf den neu in Kraft gesetzten oder beschlossenen Rechtsanderungen
- **zweitens** auf einigen wenigen neueren Entscheiden des Bundesgerichts ab Herbst 2015
- **drittens** auf einigen neuen Richtlinien/Empfehlungen

Die Auswahl erfolgte rein subjektiv und erhebt keinen Anspruch auf Vollstandigkeit!



Binder
rechtsanwalte



TEIL I

AKTUELLE GESETZESANDERUNGEN

Binder
rechtsanwalte

Aktuelle Gesetzesänderungen

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600); in Kraft seit 1. Januar 2016

ehemals: Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA)

Die wichtigsten Änderungen:

- Die *Vorgaben für Deponien* wurden dem Stand der Technik angepasst. Dabei wurde klarer geregelt, wie die Nachsorge nach Abschluss des Deponiebetriebs sichergestellt werden muss
 - Neue Deponietypen (Typ A: Unverschmutzter Aushub; Typ D: Schlackendeponie)
 - neu auch unterirdische Deponien (Art. 36 VVEA)
 - Reduzierte Mindestgrößen (Art. 37 VVEA)
 - Bewilligungspflicht für einzelne Kompartimente (Art. 38 VVEA)
 - Beschränkung Betriebsbewilligung auf max. 5 Jahre (Art. 40 VVEA)

Aktuelle Gesetzesänderungen

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

- Bewilligung Abschlussprojekte (Art. 40 VVEA)
- Nachsorge dauert grundsätzlich 50 Jahre (Art. 43 VVEA). Der Deponieinhaber muss während der gesamten Nachsorgephase dafür sorgen, dass die Anforderungen erfüllt sind
- *Übergangsrecht*
 - Bestehende Deponien und Kompartimente müssen spätestens bis 2020 eine ordentliche Betriebsbewilligung erlangen
 - Gefährdungsabschätzung durch Behörde (-> Sanierungspflicht)



Aktuelle Gesetzesänderungen

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

➢ Deponietypen in der Übersicht

Inertstoff-deponie TVA	Übrige Inertstoffe	Reststoff-deponie TVA	Reaktor-deponie TVA	Übrige Reaktorstoffe
Unverschmutztes Aushubmaterial	Übrige Inertstoffe	Reststoffe	Schlacke	Übrige Reaktorstoffe
VVEA Typ A	VVEA Typ B	VVEA Typ C	VVEA Typ D	VVEA Typ E
> 50'000 m ³	> 100'000 m ³	> 100'000 m ³	> 300'000 m ³	> 300'000 m ³
Abfälle gemäss A 5 Ziff. 1	Abfälle gemäss A 5 Ziff. 2	Abfälle gemäss A 5 Ziff. 3	Abfälle gemäss A 5 Ziff. 4	Abfälle gemäss A 5 Ziff. 5

Quelle: VBSA/ASED/ASIR

Aktuelle Gesetzesänderungen

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

Art. 16 VVEA Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen

- Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen in Baubewilligungsverfahren, wenn
 - mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen bzw.
 - Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen (etwa PCB, PAK, Blei, Asbest) anfallen
- Behörde kann Entsorgungsnachweis verlangen

Art. 17 VVEA Trennung von Bauabfällen

- Stark erweiterte Trennungspflicht

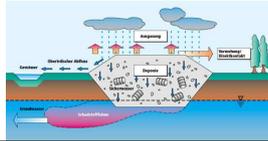


Aktuelle Gesetzesänderungen

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

Art. 19 VVEA Aushub- und Ausbruchmaterial

- Aushub- und Abbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 2 erfüllt („T-Material“ [max. 5% mineralischer Bauschutt] gemäss alter Bezeichnung) und das bei Tiefbauarbeiten auf dem durch *Abfälle belasteten Standort* anfällt, darf grundsätzlich vor Ort bleiben (gilt neu als Verwertung)
- Der Standort darf dadurch nicht sanierungsbedürftig werden und die allfällige spätere Sanierung darf dadurch nicht erschwert werden
- Vgl. auch die Verwertung vor Ort von Aushub mit „Typ-B-Qualität“ (vormals „Inertstoff-Qualität“) im Rahmen einer Sanierung einer *Altlast* (vgl. aber Art. 15 AltIV: „Ziel der Sanierung ist die Beseitigung der Einwirkungen oder der konkreten Gefahr solcher Einwirkungen, die zur Sanierungsbedürftigkeit geführt haben“)



Aktuelle Gesetzesänderungen

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

Art. 20 VVEA Mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken

- Verwertungspflicht für mineralische Bauabfälle
- Verwertungsverbot für PAK-haltigen Ausbauspalt mit einem PAK-Gehalt von mehr als 250 mg/kg
- Vgl. auch die Verwertung vor Ort von Aushub mit „Typ-B-Qualität“ (vormals „Inertstoff-Qualität“) im Rahmen einer *Sanierung einer Altlast* (vgl. aber Art. 15 AltIV: „Ziel der Sanierung ist die Beseitigung der Einwirkungen oder der konkreten Gefahr solcher Einwirkungen, die zur Sanierungsbedürftigkeit geführt haben“)
- Übergangsbestimmung in Art. 52 VVEA (bis 2025): Ausbauspalt mit mehr als 250 mg/kg PAK-Gehalt kann ohne PAK-Obergrenze in Typ-E-Deponien abgelagert werden (ordentliche Obergrenze 250 mg/kg)

Aktuelle Gesetzesänderungen

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

Art. 26 VVEA Stand der Technik

- Abfallanlagen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen und zu betreiben. Prüfung alle zehn Jahre durch den Anlageninhaber(!)

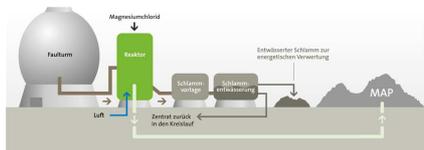
Art. 27 VVEA Betrieb (Allgemeine Vorschriften)

- Massiv erweiterte Informations- und Berichterstattungspflichten für alle Betreiber von Abfallanlagen (auch Deponien)
 - Mengenverzeichnis
 - Herkunftsverzeichnis
 - Emissionsverzeichnis

Aktuelle Gesetzesänderungen

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

- Neu sind Vorschriften für die Verwertung von biogenen Abfällen, wie beispielsweise von Lebensmitteln oder Holzabfällen in der VVEA enthalten.
- Neu präzisiert die Verordnung, wie Abfälle in Zementwerken verwertet werden dürfen. Die entsprechenden Regelungen der Richtlinie des BAFU wurden in die VVEA übertragen.
- Die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl wird zur Pflicht. Es gilt eine Übergangsfrist von zehn Jahren



Aktuelle Gesetzesänderungen

Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) Änderungen vom 18. März 2016; Waldverordnung (WaV; SR 921.01) Änderung vom 17. August 2016 (in Kraft ab 1. Januar 2017)

- Der Wald soll künftig besser vor Schadorganismen geschützt und an den Klimawandel angepasst werden.
- Die Holznutzung soll gefördert werden.
- Änderung der Waldverordnung zur Konkretisierung von Rechtsbegriffen und Klärung von Verfahrensfragen



Aktuelle Gesetzesänderungen

Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710); Änderung vom 23. März 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016

- In Anpassung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung (1A_184/2003 vom 9. Juni 2004 und 1C_172/2011 vom 15. November 2011). Das bisherige Verschlechterungsverbot bei Änderungen von Anlagen macht einem **Minimierungsansatz** platz.
- Neu müssen alte Anlagen bei gewissen (gesetzlich definierten) Umbauten oder betrieblichen Änderungen Emissionsbegrenzungen wie neue Anlagen erfüllen. Art. 9 NISV neu:
„Wird eine alte Anlage im Sinne von Anhang 1 geändert, so gelten die Vorschriften über die Emissionsbegrenzung bei neuen Anlagen, soweit Anhang 1 keine abweichenden Vorschriften enthält.“

Aktuelle Gesetzesänderungen

Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
vom 23. Dezember 1999 (NISV)

- Abweichungen vom genannten Grundsatz müssen explizit festgehalten sein. Solche Abweichungen sind für *Hochspannungsleitungen* (Anh. 1 Ziff. 17) und *Eisenbahnen* (Anh. 1 Ziff. 57) vorgesehen.
- Bei der Änderung solcher Anlagen darf der AGW überschritten werden, wenn alle Massnahmen zur Verringerung des Magnetfelds, die technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind, getroffen werden. Dabei wird aber nie die Prüfung eines neuen Trassees verlangt. Ebenfalls nicht in Betracht zu ziehen ist die Erdverlegung einer Freileitung, wenn diese nicht ohnehin abgebrochen werden muss.



Aktuelle Gesetzesänderungen

Vernehmlassungen seit 24. Mai 2016

- **Fließgewässerraum** (Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) (Inkrafttreten allenfalls 1. Januar 2017)
 - Mehr Spielraum bei der Definition und Nutzung des Fließgewässerraums (bei speziellen topographischen Verhältnissen; Verzicht bei „sehr kleinen“ Gewässern; Regelung der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums; Schliessung von Baulücken ausserhalb dicht überbauter Grundstück; Ausnahmen für Kleinanlagen; Ausnahmen für Streifen entlang von Strassen)
 - Präzisierung der Verpflichtung zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen.
- **Altlasten** (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)
 - Klärungen und technische Ergänzungen nach 18 Jahren Vollzug und mehreren Revisionen.



TEIL II.1

BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG RAUMPLANUNGSRECHT

Rechtsprechung Planungsrecht

BGE 141 II 393 (= Pra 105 [2016] Nr. 52)
**Übergangsbestimmung RPG 2012 (Art. 38a RPG;
Art. 52a Abs. 1 RPV)**

➤ **Ausgangslage:** Anwohner wehren sich gegen die Einzonung von 1.42 ha in der Gemeinde Attalens. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde am 12. August 2014 ab. Die Anwohner erheben Beschwerde beim Bundesgericht mit der Begründung, Art. 38a Abs. 2 RPG werde verletzt.

➤ Art. 38a RPG lautet wie folgt:

¹ Die Kantone passen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 ihre Richtpläne an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a Absatz 1 an.

² Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden.

[...]

Rechtsprechung Planungsrecht

**BGE 141 II 393 – Übergangsbestimmung RPG 2012
(Art. 38a RPG; Art. 52a Abs. 1 RPV)**



➤ Das Ausdehnungsverbot von Art. 38a Abs. 2 RPG ist ausser in den Sonderfällen von Art. 52a Abs. 1 RPV auch in Beschwerdeverfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der RPG-Revision 2012 hängig sind (BGer Urteil 1C_612/2014 vom 26. August 2015).

➤ Art. 52a Abs. 1 RPV statuiert die folgenden Sonderfälle:

¹ Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. April 2014 eine Beschwerde hängig gegen den Entscheid der kantonalen Behörde nach Artikel 26 RPG über die Genehmigung einer Einzonung, so ist Artikel 38a Absatz 2 RPG auf die Einzonung nicht anwendbar, wenn die Beschwerde weder zu einer Überprüfung noch zu einer materiellen Teilkorrektur des Genehmigungsentscheids führt oder wenn sie mutwillig erhoben worden ist.

➤ Das Bundesgericht hält diese Formulierung für wenig klar:

- Ist entscheidend, ob eine Beschwerde am Schluss gutgeheissen wird?
- Ist das Rechtsbegehren entscheidend?

Rechtsprechung Planungsrecht

BGE 141 II 393 – Übergangsbestimmung RPG 2012 (Art. 38a RPG; Art. 52a Abs. 1 RPV)

- Zur Auslegung der Übergangsbestimmung von Art. 52a Abs. 1 RPV müssen die *allgemeinen Grundsätze* beigezogen werden, die im Bereich des Übergangsrechts gelten.
 - Grundsatz: Anwendung des Rechts, das zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids in Kraft war.
 - Ob sich eine *sofortige Anwendung des neuen Rechts im Beschwerdeverfahren* aufdrängt, entscheidet sich nach den folgenden Kriterien:
 - die neue Vorschrift muss einem *erheblichen öffentlichen Interesse* entsprechen (vgl. Art. 1 und Art. 2 Schlusstitel ZGB);
 - ihre Anwendung darf *keinen Verzug dulden*; und
 - die Überprüfungsbefugnis der Beschwerdeinstanz ist zu berücksichtigen.

Rechtsprechung Planungsrecht

BGE 141 II 393 – Übergangsbestimmung RPG 2012 (Art. 38a RPG; Art. 52a Abs. 1 RPV)

- Die jüngste Revision des RPG beruht auf der Prämisse, dass die bis dahin geltenden *kantonalen Richtpläne nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen*, die den Bedarf an Bauzonen definieren.
- Es ist nicht angebracht, Nutzungspläne zu genehmigen, die *durch die Schaffung neuer Bauzonen noch stärker vom neuen Recht abweichen und den Korrekturbedarf vergrössern*.

Fazit:

Art. 38a Abs. 2 RPG ist ein *erhebliches öffentliches Interesse* zuzusprechen, das eine *sofortige Anwendung in Genehmigungsverfahren rechtfertigt*, einschliesslich in Fällen, die vor der letzten kantonalen Rekursinstanz hängig sind.

Die *zulässige Bauzonengrösse (Art. 15 RPG) kann erst anhand des angepassten Richtplans geprüft werden*.

Faktisch verzichtet das Bundesgericht auf die Anwendung von Art. 52a Abs. 1 RPV und wendet Art. 38a Abs. 2 RPG „direkt“ an.

Rechtsprechung Planungsrecht

BGer 1C_562/2015 vom 26. Mai 2016 – Übergangsbestimmung RPG 2012 (Art. 38a RPG; Art. 52a Abs. 2 RPV)



- Gemäss Art. 52a Abs. 2 RPV dürfen Einzonungen während der Übergangsfrist nach Art. 38a Abs. 1 RPG (5 Jahre ab Inkrafttreten der Änderung RPG) nur genehmigt werden, wenn:
 - a. im Kanton seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt;
 - b. Zonen für öffentliche Nutzungen geschaffen werden, in denen der Kanton sehr wichtige und dringende Infrastrukturen plant; oder
 - c. **andere Zonen von kantonalen Bedeutung** geschaffen werden, die **dringend notwendig** sind, und bei der Genehmigung nach Artikel 26 RPG die Fläche festgelegt und **planungsrechtlich gesichert** ist, die rückgezont werden muss; die Pflicht zur Rückzonung fällt dahin, wenn diese sich aufgrund des genehmigten Richtplans erübrigt.
- Trotzdem muss in *allen* Fällen innerhalb der fünfjährigen Übergangsfrist eine der eingezonten Fläche entsprechende Fläche ausgezont werden; wenn auch zeitlich leicht verschoben.
- Die diesbezüglichen Ausnahmen sind *restriktiv* zu handhaben.

Rechtsprechung Planungsrecht

BGer 1C_562/2015 – Übergangsbestimmung RPG 2012 (Art. 38a RPG; Art. 52a Abs. 2 RPV)

- Zu Art. 52a Abs. 2 lit. c RPV: Eine Neueinzonung in kantonalen wirtschaftlichen Entwicklungszentren kann nicht in jedem Fall als *dringend notwendig* angesehen werden.
- Vorausgesetzt ist, dass die Einzonung zur Realisierung eines Projekts, welches keinen Aufschub duldet, notwendig ist.
- Die mit der vorliegenden Einzonung verfolgten Ziele der *Schaffung neuer Arbeitsplätze* und der *Weiterentwicklung eines Unternehmens* (i.c. Hilcona in Orbe) sind zwar legitim, stellen indes im konkreten Fall *keine* derartige *Dringlichkeit* dar, die ein Abweichen von der Bedingung der vorgängigen oder gleichzeitigen Auszonung rechtfertigen würde.
 - Der geltend gemachte Bedarf des Unternehmens diene der ordentlichen Weiterentwicklung des Unternehmens
 - Arbeitsplätze sind ein generelles Interesse
 - Für einen wesentlichen Teil der Flächen gab es kein konkretes Bauvorhaben
- Die Zusicherung der kantonalen Behörden, dass die Kompensation der Neueinzonung durch die in anderen Kantonsgemeinden hängigen Auszonungen sichergestellt sei, reicht nicht aus.



TEIL II.2

BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
UMWELTRECHT

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 142 II 100 – Lüftungsfensterpraxis

Ausgangslage:

- Das Gebiet Bölli Süd in Niederlenz AG liegt in der Wohnzone W2 (ES II) mit Sondernutzungsplanpflicht. Im Westen grenzt es an die Arbeitszone (ES IV), in der sich ein Industriebetrieb befindet.
- Die Planungswerte für Industrie- und Gewerbelärm für die ES II werden im Gebiet Bölli Süd um bis zu 15 dB(A) überschritten.
- Der Erschliessungsplan Bölli Süd sieht Folgendes vor:
 - «Lärmempfindliche Räume an den Nord-, Süd- und Westfassaden müssen **mindestens über ein Lüftungsfenster** an der Ostfassade verfügen oder durch andere bauliche oder gestalterische Massnahmen mit einer Wirkung von mindestens 15 dB(A) abgeschirmt werden.»
- Für fünf Einfamilienhäuser im Gebiet Bölli Süd wurde eine Baubewilligung erteilt.



Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 142 II 100 – Lüftungsfensterpraxis

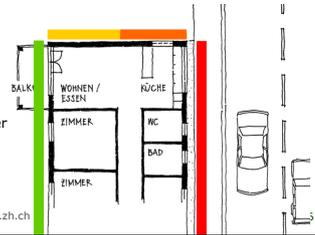
Rechtliches:

- Wenn ein Erschliessungsplan zur Sicherung der Einhaltung der Planungswerte erlassen wurde, befreit dies *nicht* vom Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Baubewilligungsverfahren. Grund:
 - PW müssen bloss im überwiegenden Teil der Bauzone eingehalten werden (Art. 24 Abs. 2 USG)
 - Zeitablauf zwischen Sondernutzungsplan und Bewilligung
- Baubewilligungen für neue Gebäude in lärmbelasteten Gebieten, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter folgenden Voraussetzungen erteilt (Art. 22 USG; zwingendes Bundesrecht):
 - Die Immissionsgrenzwerte sind nicht überschritten; oder
 - die Räume sind zweckmässig angeordnet und die allenfalls notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen werden getroffen.

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 142 II 100 – Lüftungsfensterpraxis

- Für den Fall, dass die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, präzisiert Art. 31 Abs. 1 LSV, dass *Neubauten nur bewilligt werden dürfen, wenn diese Werte eingehalten werden können*:
 - durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes; oder
 - durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen.
- Bei Gebäuden werden Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt (Art. 39 Abs. 1 LSV).



Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 142 II 100 – Lüftungsfensterpraxis

- „Lüftungsfensterpraxis“: Es genügt, wenn die Immissionsgrenzwerte an mindestens einem Fenster pro lärmempfindlichem Raum eingehalten werden, das zum Lüften geeignet ist.
 - Rund die Hälfte der Kantone erteilt in Anwendung dieser Praxis eine ordentliche Baubewilligung.
 - Andere Kantone erteilen in derartigen Fällen gegebenenfalls eine *Ausnahmebewilligung*.
 - Das BGE hat sich zu dieser Praxis bisher noch nicht direkt geäussert, ging aber stets davon aus, dass die Lärmimmissionen am offenen Fenster gemessen werden müssten – unabhängig davon, ob sich die Fenster überhaupt (ganz oder teilweise) öffnen lassen.

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 142 II 100 – Lüftungsfensterpraxis

- Reicht in lärmbelasteten Gebieten die Messung an dem am wenigsten exponierten «Lüftungsfenster» jedes lärmempfindlichen Raums?
 - *Umweltrechtlicher Schutzgedanke:* Abstellung auf das am stärksten und nicht auf das am wenigsten exponierte Fenster. Was hindert die Bewohner, mittels des „lauten“ Fensters zu lüften und sich gesundheitlich schädlichen Immissionen auszusetzen?
 - *Art. 22 USG:* Statuiert ein eigentliches Bauverbot in Bereichen mit übermässigen Lärmimmissionen. Eine blosse Anordnung einzelner Lüftungsfenster auf der vom Lärm abgewandten Seite genügt nicht.
 - *Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 LSV:* Wille des Gesetzgebers, dem Gesundheitsschutz gegenüber dem Interesse an der zonenkonformen Nutzung den Vorrang einzuräumen.
 - *Zweckgedanke von Art. 39 Abs. 1 LSV:* Die Lüftungsfensterpraxis führt zur Aushöhlung des vom Gesetzgeber gewollten Gesundheitsschutzes. Schützt nicht nur „Fenster“, sondern indirekt auch Balkone und Vorgärten.

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 142 II 100 – Lüftungsfensterpraxis

- Zielkonflikte zwischen dem Lärmschutz und der raumplanerisch gebotenen Siedlungsverdichtung können bestehen.
 - Dem wichtigen Anliegen der Raumplanung kann auf dem Weg der Ausnahmebewilligung Rechnung getragen werden (vgl. Art. 31 Abs. 2 LSV „überwiegendes Interesse“ an Erstellung des Gebäudes).

Fazit:

Art. 22 USG; Art. 31 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 LSV verlangen, dass die Immissionsgrenzwerte an allen Fenstern lärmempfindlicher Räume eingehalten werden.

In Zukunft werden vermehrt Ausnahmen gewährt werden müssen, jedenfalls in Bereichen mit erheblichen (überwiegenden) raumplanerischen Interessen an Wohnnutzung (vgl. dazu ZUP, Nr. 85, Juli 2016, S. 5 ff.; TEC21 36/2016, S. 30 ff.)

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 141 II 483 Lärmrechtliche Änderung einer Anlage

Ausgangslage:

- Ein Nationalstrassenabschnitt soll umfassend instandgesetzt und zugleich lärmrechtlich saniert werden.
- Es ist ein neues Verkehrs- und Anschlusskonzept vorgesehen und der Strassenraum soll in gestalterischer Hinsicht aufgewertet sowie der gesamte Nationalstrassenabschnitt künftig über eine Strassenabwasserbehandlungsanlage entwässert werden.
- Aufgrund von Sanierungsmassnahmen ist trotz projektbedingter Zunahme des Verkehrs mit einer Reduktion der Lärmimmissionen in der Umgebung zu rechnen.
- Streitig ist die lärmrechtliche Beurteilung des Projekts:

reine Lärmsanierung (ASTRA und UVEK) <> wesentliche Änderung der Anlage (BVGer)

Einbau Schallschutzfenster erst ab Überschreitung Alarmwert (Art. 16 f. und 20 USG)

Einbau Schallschutzfenster ab Überschreitung Immissionsgrenzwert (Art. 18 USG; Art. 8 Abs. 2 LSV)



Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 141 II 483 – Lärmrechtliche Änderung einer Anlage

Neue ortsfeste Anlagen

Sie dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten (Art. 25 Abs. 1 USG).

Bestehende Anlagen

Wenn sie den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen, müssen sie soweit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 16 USG; Art. 13 Abs. 2 LSV)

Geänderte Anlagen

Sanierungsbedürftige Anlagen dürfen nur umgebaut oder erweitert werden, wenn sie gleichzeitig saniert werden (Art. 18 USG)

Horizontal lines for notes.

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 141 II 483 – Lärmrechtliche Änderung einer Anlage

- **Unwesentliche Anlage-Änderungen:** Nur die neuen Anlagenteile müssen die Planungswerte einhalten und lösen für die bestehenden Teile keine Sanierungspflicht aus (Anwendung Vorsorgeprinzip; Art. 8 Abs. 1 LSV).
- **Wesentliche Anlage-Änderungen** lösen eine Sanierungspflicht aus, das heisst die vorbestehenden Anlagenteile müssen die Immissionsgrenzwerte einhalten (Art. 8 Abs. 2 LSV).
- „**Übergewichtige Anlage-Änderungen**“: Die bestehende ortsfeste Anlage wird in konstruktiver und funktionaler Beziehung so weit verändert, dass der bestehende Teil der Anlage von geringerer Bedeutung erscheint als der erneuerte Teil. In diesem Fall ist von einer neuen Anlage auszugehen und es sind insgesamt die Planungswerte einzuhalten (dito bei vollständiger Zweckänderung).

Horizontal lines for notes.

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 141 II 483 – Lärmrechtliche Änderung einer Anlage

Unterscheidung von wesentlich und unwesentlich

- Eine **wesentliche Änderung** liegt vor, wenn die Anlage selbst oder die Mehrbeanspruchung bestehender Verkehrsanlagen **wahnehmbar stärkere Lärmmissionen** erzeugt oder bei einem Wiederaufbau (Art. 8 Abs. 3 LSV). Der Wortlaut ist **nicht abschliessend**:
 - Eine Sanierungspflicht besteht, wenn die Änderung oder Erweiterung **ohne** Sanierung zu einer wahrnehmbaren Zunahme der Lärmmissionen führen würde
 - Entscheidend können jedoch nicht alleine die Lärmauswirkungen des Ausfühungsprojektes sein; es muss aufgrund einer **gesamthaften Betrachtung** entschieden werden
 - Kommen der **Umfang der baulichen Massnahmen** sowie die **Kosten** einem Neubau bzw. einem Wiederaufbau nahe, ist die Änderung in der Regel als wesentlich einzustufen.
 - Eine wesentliche Änderung ist in der Regel auch dann anzunehmen, wenn das Projekt die **Lebensdauer der Gesamtanlage erheblich verlängert**.

Horizontal lines for notes.

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 141 II 483 – Lärmrechtliche Änderung einer Anlage

- Konkreter Fall:
 - Ersatz der gesamten oberirdischen Bausubstanz
 - Baulich wie kostenmässig neubauähnlich
 - Erhebliche Verlängerung der Lebensdauer bis 2063 und darüber hinaus
 - Anschlussbauten dürfen nicht gesondert betrachtet werden, wenn sie räumlich und funktional zusammenhängen
 - Es liegt eine wesentliche Änderung vor, was den Bauherrn verpflichtet, bei jenen Gebäuden Schallschutzfenster einzubauen und zu bezahlen, bei denen der Immissionsgrenzwert überschritten ist (Sanierung gemäss Art. 8 Abs. 2 LSV).

Rechtsprechung Umweltrecht

1C_418/2015 – Kostenverteilung nach USG vom 25. April 2016 (Publikation vorgesehen)



Ausgangslage:

- 1965 – ca. 1975: Unternehmen B deponiert Abfälle auf dem Grundstück von A – im vertraglichen Einvernehmen mit A
- 1969: nachträgliche Bewilligung der Mülldeponie
- 1981: A verstirbt; das Grundstück geht durch Erbgang auf seine drei Söhne über
- 1992/97: Veräusserung des Grundstücks an Vater der aktuellen Eigentümerin C (Erwerb von Mutter nach Tod Vater)
- 2012: Abschluss historische Untersuchung des Standorts
- 2013: Erlass Kostenverteilungsverfügung durch das BVU/AG:
 - 75 % Unternehmen B (Verhaltensstörerin)
 - 25 % früherer Eigentümer A (Verhaltensstörer) bzw. 8.33 % je Söhne von A
 - 0 % Standortinhaberin C

Rechtsprechung Umweltrecht

1C_418/2015 – Kostenverteilung nach USG

Rechtliches:

- Art. 32d USG :
 - ¹ Der Verursacher trägt die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte.
 - ² Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte.
 - ³ Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.
- [...]

Rechtsprechung Umweltrecht

1C_418/2015 – Kostenverteilung nach USG

- **Verursacherbegriff:** In Anlehnung an den polizeirechtlichen Störerbegriff sind sowohl der Verhaltensstörer als auch der Zustandsstörer erfasst.
- Unternehmen B = Verhaltensstörer (unbestritten)
- **Früherer Eigentümer A?**
 - BGer: Ein Grundeigentümer, welcher sein Grundstück dem Deponiebetreiber zur Nutzung zur Verfügung stellt, gilt als Verhaltensstörer, wenn er am *Gewinn der Deponie beteiligt* ist und über Vertreter im Verwaltungsorgan des Deponiebetreibers verfügt (vgl. BGE 139 II 106, E. 5).
 - Mit dem zur Verfügung stellen seines Grundstücks gegen Entgelt hat A eine unmittelbar zurechenbare Verhaltensursache für die Umweltgefährdung (Wissen um potenziell umweltgefährdende Nutzung der Deponie) gesetzt.
 - Die nachträgliche Bewilligung ändert an Verantwortlichkeit für den polizeiwidrigen Zustand nichts. Rechtswidrigkeit der Verursacherhandlung ist nicht notwendig, das Verursacherprinzip ist ein Kostenzurechnungsmechanismus und dient nicht der Pönalisierung rechtswidrigen Verhaltens. Das Verursacherprinzip erfasst auch gesetzlich zulässige Umweltbeeinträchtigungen.
 - **A ist als Verhaltensverursacher zu qualifizieren.**

Rechtsprechung Umweltrecht

1C_418/2015 – Kostenverteilung nach USG

• Aktuelle Eigentümerin C?

- Ein Standortinhaber kann sich nur auf eine Unkenntnis der Belastung berufen, wenn ihm *keine Anhaltspunkte bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen*, aufgrund derer nach der Verkehrsanschauung mit der Möglichkeit einer Belastung zu rechnen war:
 - Nutzungsplan, Grundbuch, KbS, tatsächliche Nutzung durch Rechtsvorgänger, sonstige Umstände
 - Vorliegend: Ab 1975 äusserlich nicht mehr erkennbar, wohl aber Eintrag im (behördeninternen) Altlasten-Verdachtsflächenkataster
- Abzustellen ist auf den *Zeitpunkt des Grundstückerwerbs*.
- Für C bestand im Erwerbszeitpunkt keine Veranlassung zu weiteren Abklärungen. Auch wenn sie aus der Sanierung einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen sollte, steht dies einer Kostenbefreiung nicht entgegen. Ein allfälliger finanzieller Vorteil aus der Sanierung ist erst relevant, wenn der Sorgfaltsbeweis misslingt.
- **C trägt als Standortinhaberin keine Kosten.**

Rechtsprechung Umweltrecht

1C_418/2015 – Kostenverteilung nach USG

- **Prozentuale Kostenaufteilung zwischen den Verhaltensstörern B und A gemäss BGer korrekt (75:25)**
- **Übergang des Kostenanteils von A kraft Erbfolge auf seine drei Söhne?**
 - BGer: Übergehen kann nicht die Verhaltensverursachereigenschaft, wohl aber die **Schulden insbesondere solche öffentlich-rechtlicher Natur**
 - Voraussetzungen:
 1. Zum Zeitpunkt des Erbgangs muss eine *rechtliche Grundlage für eine Sanierungs- und Kostentragungspflicht* bestanden haben.
 2. Die Erben müssen die Möglichkeit gehabt haben, das Erbe auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, was die **Vorhersehbarkeit einer Sanierungspflicht** bedingt (Möglichkeit einer Kostenverteilungsverfügung!).
 - **Zu 1. Rechtliche Grundlage:** Mit dem Art. 8 aGSchG 1971 bestand 1981 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Überwälzung von Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Ersatzvornahmen (sofern Gewässer betroffen sind).

Rechtsprechung Umweltrecht

1C_418/2015 – Kostenverteilung nach USG

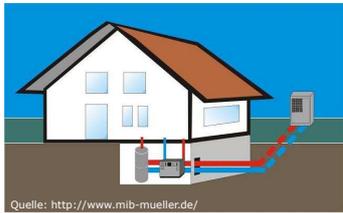
- Zu 2. Vorhersehbarkeit Sanierungspflicht: Erben (geb. 1935, 1936, 1943) wussten um Deponie (1965-1975)
- Aufgrund der nachträglichen Bewilligung der Deponie im Jahre 1969 bestand für die Erben zum Zeitpunkt des Erbgangs im Jahre 1981 keine Veranlassung zu weiteren Abklärungen über mögliche künftige Umweltbelastungen, da die Bewilligungsbehörde davon ausging, dass keine Umweltbeeinträchtigung bestehe. Auf diese Einschätzung durften die Erben sich verlassen.
- Da die spätere Sanierungspflicht zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar war, hatten die Erben auch keinen Anlass, das Erbe auszuschlagen oder unter öffentlichen Inventar anzunehmen.
- Der Kostenanteil von 25 % ist damit nicht auf die Beschwerdeführer (Erben Verursacher A) übergegangen.
- Gemäss Art. 32d Abs. 3 USG haftet der Staat (Kanton/Gemeinde) für jenen Anteil eines Verhaltensstörers, der nicht ermittelt werden kann, nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig ist. Gleiches gilt, wenn ein Verhaltensstörer zwar bekannt ist, aber infolge Fehlens einer Rechtsnachfolge nicht mehr existiert.

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 141 II 476 – Wärmepumpe

Ausgangslage:

- Bei der Errichtung seines Wohnhauses installierte A die Luft-Wasser-Wärmepumpe – entgegen der Baubewilligung – ausserhalb des Gebäudes (statt innerhalb) und ersuchte die Gemeinde nachträglich um Bewilligung der Anlage.
- Die Bewilligung wurde ihm verweigert.



Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 141 II 476 – Wärmepumpe

Rechtliches:

- Es handelt sich vorliegend um eine neue ortsfeste Anlage im Sinn von Art. 7 Abs. 1 LSV.
 - Die Lärmemissionen müssen nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden
 - als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist; und
 - dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmemissionen die Planungswerte nicht überschreiten.
- Ein Vorhaben vermag vor der Umweltschutzgesetzgebung nicht schon deswegen zu bestehen, weil es die einschlägigen Belastungsgrenzwerte einhält.
 - Vielmehr ist im Einzelfall anhand der in Art. 11 Abs. 1 USG bzw. Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV genannten Kriterien zu prüfen, ob die Vorsorge weitergehende Beschränkungen erfordert.

Rechtsprechung Umweltrecht

BGE 141 II 476 – Wärmepumpe

- Vorliegend wurden sämtliche technisch denkbaren Einrichtungen vorgenommen und die Planungswerte werden knapp eingehalten.
- Jedoch soll sich nicht jemand die technische Unmöglichkeit, andere vorsorgliche Massnahmen umzusetzen, zunutze machen können, wenn die Unmöglichkeit genau auf die **widerrechtliche (-> Vorsorgeprinzip) Wahl des Standorts** der Anlage zurückzuführen ist. Der Standort der Wärmepumpe hätte besser gewählt werden können.
- Insbesondere hätte die Wärmepumpe – wie ursprünglich in der Baubewilligung vorgesehen – im Innern der Wohnbaute platziert werden können. Es wurde nicht vorgebracht, dass dies technisch unmöglich und wirtschaftlich nicht tragbar sei.
- Abbruch entspricht Verhältnismässigkeitsprinzip.
- Im Grundsatz bestätigt in: **BGer, Urteil 1C_204/2015** vom 18. Januar 2016 für einen Fall einer nachträglich zu bewilligenden Wärmepumpe (ohne, nicht entgegen einer Baubewilligung).

Rechtsprechung Umweltrecht

VGer ZH VB.2016.00052 – Kirchengeläut

Ausgangslage:

- Lärmschutzbeschwerde betreffend nächtlichem Glockenschlag der reformierten Kirche Wädenswil (Verbot Nachtglockenschlag, Verschiebung Abendgeläut).



Rechtliches:

- In Abweichung von der früheren Praxis und gestützt auf eine neue wissenschaftliche ETH-Studie (2011) setzte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die *Schwelle für die Legitimation für Immissions-schutz-beschwerden* tiefer an:
 - Gemäss der Studie treten zusätzliche Aufwachreaktionen bei viertelstündlichen Kirchenglockenimmissionen nicht erst bei 60 dB, sondern je nach Schlafdauer schon ab 40–45 dB auf.
 - Entsprechend liegt eine legitimationsbegründende Betroffenheit bereits ab diesen Werten vor (konkreter Fall: Distanz von 200 m).

Rechtsprechung Umweltrecht

VGer/ZH VB.2016.00052 – Kirchengeläut

- Die Immissionsgrenzwerte sind nicht überschritten (bestehende Anlage), eine Sanierungspflicht besteht nicht.
- **Anwendung Vorsorgeprinzip**
 - Es ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung mit Interessenabwägung vorzunehmen.
 - Interesse an mehr Nachtruhe <> Interessen der Aufrechterhaltung der Tradition sowie der Zeitanzeige
 - Nicht erhebliche Störungen sind hinzunehmen
 - Berücksichtigung der Tatsache, dass die Betroffenen in Mischzone (ES III) wohnen
 - Geräusche, welche den eigentlichen Zweck einer bestimmten Aktivität ausmachen, wie neben dem Läuten von Kirchenglocken beispielsweise auch das Musizieren, dürfen nicht vollständig untersagt werden (Lösung: Betriebszeiten)

Rechtsprechung Umweltrecht

VGer/ZH VB.2016.00052 – Kirchengeläut

- Nächtliche Viertelstundenschläge sind mit dem Vorsorgeprinzip nicht vereinbar (das Interesse an der Nachtruhe überwiegt das Interesse an der Fortführung der Tradition):
 - Die ETH-Studie zeigt auf, dass eine Reduktion von Schallereignissen (von viertelstündlichem zu stündlichem Glockenschlag) bei gleichbleibendem Innenpegel zu einer Abnahme der Aufwachreaktionen führt.
 - Eine solche Vorbeugung im Interesse der Nachtruhe ist hoch zu gewichten und aus einem objektiven Blickwinkel (unabhängig von der Ortsüblichkeit) zu beurteilen. Tradition kaum beeinträchtigt.
- Im Interesse einer griffigen lärmschutzmässigen Vorsorge erweist sich die getroffene Anordnung als zulässiger Eingriff in den Ermessensspielraum der Gemeinde.
- Eine Praxisänderung ist vorliegend zulässig, weil erstmals die erwähnte Studie der ETH vorliegt, was einen ernsthaften und sachlichen Grund für die Neubetrachtung darstellt.



➢ Nicht rechtskräftig
Binder
Rechtsanwälte



TEIL II.3

BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG VERFAHRENSRECHT

Binder
Rechtsanwälte

47

Rechtsprechung Verfahrensrecht

BGE 142 II 20 – UVP-Pflicht



- Gewachsene Struktur (Shoppi, Tivoli, Limmatpark, Umwelt-Arena, HGO)
- Verschiedene Eigentümer
- HGO: 10'000 m² Verkaufsfläche (300 PP) und 425 Wohnungen, LTB-Haltestelle
- Keine UVP
- Gemeinsame Organisation ShoppiTivoli



Binder
Rechtsanwälte

Rechtsprechung Verfahrensrecht

BGE 142 II 20 – UVP-Pflicht



- Vor dem BGER war ein Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichts angefochten, welcher den Perimeter der UVP-pflichtigen Anlage für die Vorinstanz verbindlich festlegt.
 - **(Teil-)Endentscheid oder Zwischenentscheid?**
- Nach Einführung des BGG hat das BGER entschieden, dass *materiellrechtliche Grundsatzentscheide*, die nur über einen *Teilaspekt einer Streitsache*, nicht aber über eines der Beschwerdebegehren abschliessend entscheiden, nicht als Teil-, sondern *als Zwischenentscheide zu qualifizieren* sind.
- Betreffend Bestand und Umfang der UVP-Pflicht ist *kein Vorabentscheid vorgesehen*.
- ❖ **Entscheid: Es handelt sich um einen Zwischenentscheid**

Rechtsprechung Verfahrensrecht

BGE 142 II 20 – UVP-Pflicht

Selbständige Anfechtung des Zwischenentscheids UVP-Perimeter?

- Die Verlängerung und Verteuerung des Verfahrens genügt grundsätzlich nicht, um einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu begründen.
- Zur **Gewährleistung einer angemessenen Verfahrensdauer** erscheint es in der vorliegenden Konstellation geboten, auf die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG einzutreten.

«Es wäre für alle Beteiligten unzumutbar, die UVP nur um das Tivoli zu ergänzen und auf dieser Basis das Nutzungsplanverfahren abzuschliessen, wenn schon heute feststeht, dass der VCS eine weitergehende Ergänzung verlangt und dies gerichtlich durchsetzen will: Bei Gutheissung der Beschwerde gegen den Endentscheid müsste mit UVP und Gestaltungsplanverfahren von vorne begonnen werden.» (E. 1.4)
- Problematisch bleibt bei dieser Rechtsprechung, dass es im Belieben der Parteien steht, ob der Entscheid angefochten wird oder nicht (es besteht nach wie vor das Recht, den Zwischenentscheid mit dem Hauptentscheid anzufechten), obwohl für die andere – u.U. nicht beschwerte – Partei eine solche Nichtanfechtung offenbar unzumutbar ist...

Rechtsprechung Verfahrensrecht

BGE 142 II 20 – UVP-Pflicht

- Für den **räumlichen Umfang der UVP-Pflicht** gilt Folgendes:
 - Die UVP-Pflicht muss sich auf alle Teile erstrecken, die zusammen eine **räumliche und funktionale Gesamtanlage** bilden (vgl. Art. 8 USG).
 - Eine **betriebliche Einheit verschiedener Anlagen(teile)** und damit eine Gesamtanlage, die insgesamt der UVP unterliegt, setzt neben der **räumlichen Nähe** einen **engen funktionalen Zusammenhang** voraus.

Von einer Gesamtanlage ist somit dann auszugehen, wenn zwei (oder mehrere) Einzelanlagen **zumindest in Teilbereichen zusammenwirken, und zwar über das durch behördliche Auflagen Gebotene hinaus**.

 - Ein **funktionaler Zusammenhang** kann eher angenommen werden, wenn die Einzelanlagen **demselben Eigentümer/Betreiber gehören** oder wenn eine **gemeinsame Organisation oder Planung** besteht.
 - Ein **gemeinschaftliches Auftreten oder Zusammenwirken** kann ein Indiz für eine gemeinschaftliche Zwecksetzung und Koordination der Einheit sein.

Rechtsprechung Verfahrensrecht

BGE 142 II 20 – UVP-Pflicht

- Extensive Auslegung des UVP-Anlagebegriffs
 - Die Parkfelder der UmweltArena dienen als Überlaufparkfelder in den absoluten Spitzentagen (2015: Nutzung an einem Samstag im Dezember durch Kunden des EKZ ShoppiTivoli)
 - Das Parking UmweltArena ist über eine (behördlich) vorgeschriebene Passarelle (ca. 150 m) an das EKZ ShoppiTivoli angebunden
 - Die Parkfelder Umweltarena sind aber als Parkfelder ShoppiTivoli ausgeschildert
 - Das Bundesgericht geht davon aus, diese PP seien räumlich und funktional verbunden, obwohl das BAFU in seiner Stellungnahme diesbezüglich eher ein Fragezeichen setzte

Rechtsprechung Verfahrensrecht

142 I 86 – Akten- und Protokollführung



- **Anspruch auf rechtliches Gehör** gemäss Art. 29 Abs. 2 BV
 - Aktenführungspflicht der Behörden
 - Pflicht zur Protokollierung entscheiderelevanter Abklärungen, Einvernahmen und Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren
- Die neuen bundesrechtlichen Prozessordnungen schreiben ein *schriftliches Augenscheinprotokoll* vor, gegebenenfalls ergänzt mit Plänen, Zeichnungen, fotografischen und anderen technischen Mitteln.
- Auch im Verwaltungsjustizverfahren ergibt sich aus dem Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör eine Protokollierungspflicht für Augenscheine.
- Die Parteien müssen *vor Entscheidfällung* die Möglichkeit gehabt haben, davon Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äussern, insbesondere allfällige Berichtigungen zu verlangen.

Rechtsprechung Verfahrensrecht

142 I 86 – Akten- und Protokollführung

- **Bisherige Rechtsprechung:** Das BGer tolerierte – vorbehältlich strengerer Anforderungen des kantonalen Rechts – gewisse Abweichungen von diesen Grundsätzen, insbesondere
 - wenn im Anschluss an den Augenschein noch eine Parteiverhandlung durchgeführt wurde; und
 - die Ergebnisse des Augenscheins und die wesentlichen Äusserungen der Parteien in den Urteilerwägungen hinlänglich wiedergegeben und gewürdigt wurden.
- Das BGer lässt offen, ob und inwieweit an diesen Ausnahmen in sachverhältnissmäßig einfach gelagerten Fällen festzuhalten ist.
- Auch soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, das Protokoll den Parteien bereits am Augenschein zur Stellungnahme zu unterbreiten. Diesen steht es ausserdem frei, auf die Erstellung eines Augenscheinprotokolls zu verzichten.

Rechtsprechung Verfahrensrecht

142 I 86 – Akten- und Protokollführung

➤ *Konkreter Fall:*

- Kein Protokoll des Augenscheins
- Am Augenschein wurden entscheidende Sachverhaltsfeststellungen getroffen
- Keine Parteiverhandlung im Anschluss an den Augenschein
- Keine Äusserungen der Parteien zu den Ergebnissen des Augenscheins im Entscheid festgehalten
- Vor den Augen der Parteien wurde Fotodokumentation (mit Pfeilen und Kommentaren) erstellt, ihnen aber nicht zugänglich gemacht
- **Anspruch der Parteien, sich zum Beweisergebnis inkl. Fotodokumentation zu äussern, wurde verletzt (Rückweisung)**



TEIL III

EMPFEHLUNGEN / MERKBLÄTTER

Empfehlungen/Merkblätter/Vollzugshilfen

- BAFU, Bauvorhaben und belastete Standorte, Ein Modul der Vollzugshilfe «Allgemeine Altlastenbearbeitung», Bern 2016.
- BAFU, Abgeltung bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, Anforderungen und Verfahren, Bern 2016.
- BAFU, Luftreinhaltung auf Baustellen, Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft), Bern 2016.
- BAFU, Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz, 2016.
- BAFU, Schutz vor Massenbewegungsgefahren, Vollzugshilfe für das Gefahrenmanagement von Rutschungen, Steinschlag und Hangmuren, Bern 2016.
- BAFU, Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch, Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller, Bern 2016.



Ich danke Ihnen
für Ihre Aufmerksamkeit

Binder
rechtsanwälte

58
